

Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG)

Wer? Die Person, die aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will.

Was? Sie müssen Ihr geplantes vorübergehendes Gaststättengewerbe bei der zuständigen Gemeinde anzeigen und dabei folgende Angaben machen:

- Ihren Namen
- eine ladungsfähige Anschrift
- Ort und Zeit des besonderen Anlasses

Ausnahmen? Unentgeltliche Kostproben müssen nicht angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt für **Vereine** nur dann, wenn diese alkoholische Getränke anbieten. Alle anderen sind verpflichtet den gastronomischen Betrieb anzuzeigen unabhängig vom Alkoholausschank.

Wann? Die Anzeige hat **grundsätzlich zwei Wochen vor** dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb zu erfolgen.

Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten Antrag an: info@sternenfels.de

Hinweis:

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist in Baden-Württemberg nur aus besonderem Anlass möglich. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Ein besonderer Anlass kann beispielsweise ein Stadtfest sein oder auch ein Weihnachtsmarkt. Ein Wochenmarkt, der regelmäßig stattfindet und damit ein häufiges Ereignis darstellt, ist dagegen kein besonderer Anlass.



Anzeige vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG)

Kontaktdaten

Veranstalter	
Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

2. Besonderer Anlass

Name	
Ort	
Informationen zum Ort	<input type="checkbox"/> in einem Gebäude <input type="checkbox"/> draußen
Datum	von _____ . _____ . _____ bis _____ . _____ . _____
Zeitraum	von _____ : _____ Uhr bis _____ : _____ Uhr

3. Gastronomisches Angebot

Schilderung gastronomisches Angebot (Getränke, Essen)	
Datum	
Unterschrift	